

KANTON THURGAU



ABFALLREGLEMENT

Version 18.08.2017

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.	1 Grundsatz	5
	2 Geltungsbereich	5
	3 Zweck	5
	4 übergeordnete Erlasse	5
	5 Abgabepflicht	6
	6 Ablagerungsverbot	6
	7 Verbrennungsverbot	6
	8 Sammelpätze	6
	9 Entsorgungsgrundsätze	6
	10 Kehricht	7
	11 Kompostierbare Abfälle	7

II. ORGANISATION

Art.	12 Information	7
	13 Zuständigkeit	7

III. SAMMELDIENST, SAMMELPLÄTZE

Art.	14 Regelmässige Sammeldienste	8
	15 Separatsammlungen	8

IV. BAUABFÄLLE

Art.	16 Grundsatz	8
	17 Entsorgungskonzept	8

V. FINANZIERUNG

Art.	18 Grundsatz	9
	19 Spezialfinanzierung	9
	20 Hauskehricht, Gebühren	10
	21 Grundgebühr	10
	22 Gebührenanpassung	11

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.	23 Zuständigkeit, Rechtsmittel	11
	24 Strafanzeige	11
	25 Bisherige Erlasse	11
	26 Inkraftsetzung	11

VII. ANHANG

- Sack- und Containergebühren 13
- Jährliche Grundgebühren 13

Hinweis zur Schreibform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Ingress: Gestützt auf § 6 Abs. 2 des kantonalen Abfallgesetzes erlässt die Politische Gemeinde Gachnang (nachfolgend Gemeinde genannt) das vorliegende Reglement über die Abfallbewirtschaftung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe sorgen in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton für eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- 2 Die Gemeinde Gachnang ist Mitglied des Kehrrechtverband Thurgau KVA TG und hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten flächendeckend für das Gebiet der Politische Gemeinde Gachnang und richten sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- 2 Dies beinhaltet sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden:
 - Siedlungsabfälle
 - Abfälle aus Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfall vergleichbar ist.
 - Sonderabfälle aus Haushaltungen.
- 3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

Art. 3 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Vermeidung und Verminderung von Abfällen, sowie eine sinnvolle Wiederverwertung und -verwendung und die umweltgerechte Beseitigung von Abfällen. Die politische Gemeinde Gachnang fördert diese Grundsätze durch Öffentlichkeitsarbeit sowie eine angemessene Sammelorganisation und Gebührenregelung.

Art. 4 Übergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Art. 5 Abgabepflicht

Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben respektive bei den ausgeschriebenen Sammelplätzen zu deponieren oder zu den vorgegebenen Zeiten an den Sammelstellen bereit zu stellen.

Art. 6 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien, auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Strassen, Plätzen) innerhalb der Gemeinde ist verboten.

Art. 7 Verbrennungsverbot

- 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.
- 2 Das Verbrennen von trockenen, pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 8 Sammelplätze

Sammelplätze werden prioritär auf öffentlichem Grund erstellt. Wo dies nicht möglich ist, haben private Eigentümer Sammelplätze auf ihrem Grundstück zu dulden. Eine angemessene Entschädigung durch die Gemeinde erfolgt nur, wenn die Einschränkung des Eigentümers übermässig (Sonderopfer) ist. Die Gemeinde nimmt dabei auf berechnigte Anliegen der Grundeigentümer angemessene Rücksicht.

Art. 9 Entsorgungsgrundsätze

- 1 Die Sammelplätze und Wertstoff-Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnern der Gemeinde sowie den dort angesiedelten Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung.
- 2 Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung der Abfälle ist der Liegenschaftseigentümer oder eine von ihm beauftragte Person.
- 3 Wiederverwertbare Wertstoffe sind vom Abfall zu trennen sofern ökologisch und ökonomisch vertretbar und dem Recycling zuzuführen.
- 4 Defekte oder überfüllte Sammelbehälter sowie unsachgemäss bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Sperrgüter werden nicht entleert bzw. entsorgt.

- 5 Die Gemeinde kann ergänzende Ausführungsvorschriften für die Bereitstellung der Abfälle und den Sammeldienst erlassen.
- 6 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für entwendete oder durch Abnutzung beschädigte Container ab.

Art. 10 Kehricht

- 1 Kehrichtcontainer für Privathaushalte dürfen nur verpackte Kehrichtabfälle enthalten. Die Entsorgungsgebühr ist über die Verwendung von offiziellen Kehrichtsäcken bzw. Gebührenmarken des Verbandes KVA Thurgau zu entrichten. Die Container sind als solche zu kennzeichnen.
- 2 Kehrichtcontainer für Industrie und Gewerbe dürfen Abfälle in offener Schüttung enthalten. Sie müssen gemäss den Verbandsvorschriften plombiert oder bei Entrichtung einer Jahrespauschale besonders gekennzeichnet sein.

Art. 11 Kompostierbare Abfälle

Kompostierbare Abfälle sollen wenn möglich privat kompostiert werden. Die Gemeinde kann eine Grüngutsammlung betreiben oder Dritte damit beauftragen.

II. ORGANISATION

Art. 12 Information

Die Gemeinde orientiert periodisch durch Merkblätter oder andere Informationsmittel über eine rechtlich einwandfreie, ökonomisch und ökologisch sinnvolle Abfallverwertung und -vermeidung.

Art. 13 Zuständigkeit

- 1 Die Abfallbewirtschaftung ist Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen. Er vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit er zuständig ist.
- 2 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und Verwertung von Abfällen beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Kehrichtverband wahrgenommen werden.
- 3 Der Gemeinderat kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

III. SAMMELDIENTST, SAMMELPLÄTZE

Art. 14 Regelmässige Sammeldienste

- 1 Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe sorgen für eine regelmässige Sammlung von Siedlungsabfällen.
- 2 Die Abfälle sind rechtzeitig an den bezeichneten Sammelstellen bereitzustellen. Die Bereitstellung am Vorabend ist wenn immer möglich zu unterlassen. Ungenügend oder nicht frankierte Säcke werden nicht abgeführt. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an der Fahrroute stehen, sind an geeigneter Stelle an einer Fahrroute zu deponieren. Bei Unklarheiten und Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat über den Sammelplatz.

Art. 15 Separatsammlungen

- 1 Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe bieten Separatsammlungen und andere Abgabemöglichkeiten gemäss Abfallkalender an.
- 2 Das zuständige Organ erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

IV. BAUABFÄLLE

Art. 16 Grundsatz

- 1 Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und, soweit möglich und wirtschaftlich tragbar, der Verwertung zuzuführen.
- 2 Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.
- 3 Der nicht verwertbare Feinanteil aus der Sortierung darf in einer dafür bezeichneten Deponie abgelagert werden.

Art. 17 Entsorgungskonzept

- 1 Die zuständige Gemeindebehörde kann verlangen, dass mit dem Baugesuch ein Konzept über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle eingereicht wird.
- 2 Ein Entsorgungskonzept, das den gültigen Empfehlungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins entspricht, ist in jedem Fall einzureichen:

- a) bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten.
 - b) bei einem voraussichtlichen Anfall von Bauabfällen über 200 m³
- 3 Die Gemeindebehörde unterbreitet das Entsorgungskonzept dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme, sofern eine Pflicht zur Einreichung gemäss Absatz 2 besteht.

V. FINANZIERUNG

Art. 18 Grundsatz

- 1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Gesamtkosten für Administration, Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung. (z.B. Transport, Information) und zur Vermeidung und Verminderung von Abfall. Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gerechte, kostendeckende Gebühren, welche, soweit sinnvoll, nach dem Verursacherprinzip angewendet werden.
- 2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassene Abfallsäcke usw. sind von den Benützern zu tragen. Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt nach der Art der Haushaltung oder der Einteilung als landwirtschaftlicher Betrieb, Handels- Gewerbe, und Industrieunternehmung, Verwaltung, Schule, Restaurants und dergleichen.
- 3 Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallverursacher.

Art. 19 Spezialfinanzierung

- 1 Die Mittel der Spezialfinanzierung „Entsorgung und Wiederverwertung EUW“ dienen der Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1 und 3. Sie werden aus den Abfallgebühren und Einlagen der Gemeinde geäufnet.
- 2 Wenn der jährliche Gesamtertrag der Abfallbewirtschaftung die jährlichen Aufwendungen übersteigt oder nicht erreicht, wird die Differenz dem Spezialfinanzierungskonto gutgeschrieben oder belastet.
- 3 Der Gemeinderat erlässt für die Spezialfinanzierung „Entsorgung und Wiederverwertung EUW“ die erforderlichen Richtlinien.

Art. 20 Hauskehricht, Gebühren

- 1 Für die Abfälle, welche die KVA TG entsorgt, erfolgt eine Gebührenerhebung nach der Menge des angelieferten Abfalles gemäss dem jeweils gültigen Tarif der KVA TG.
- 2 Die Bemessung sowie die Höhe dieser Gebühren sind im Anhang ersichtlich.
- 3 Für die direkten Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder Deponie werden die Gebühren direkt von der KVA TG verrechnet.
- 4 Das vorliegende Reglement und die Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.
- 5 Soweit ein Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

Art. 21 Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr deckt die Kosten für die Separatabfallsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und den Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen.
- 2 Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt insbesondere auch für Betriebe, die ihre Abfälle in Eigenregie entsorgen.
- 3 Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.) abhängig von der Anzahl der darin lebenden Personen.
- 4 Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in dieser unternehmerisch selbständig tätig ist.
- 5 Von der Grundgebühr befreit sind:
 - a) Betriebe, die sich in der Privatwohnung des Betriebsinhabers oder eines Angestellten befinden und dort nicht mehr als eine Vollzeitstelle beschäftigen.
 - b) Einzelunternehmen in einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind, gemeinsame Infrastruktur nutzen und nach aussen als Gemeinschaftsunternehmung auftreten. Solche Betriebe gelten als Betriebseinheit im Sinne von Abs. 4 und haben als Gemeinschaft nur eine Grundgebühr zu entrichten. Diesen Ein-

zelunternehmen gleichgestellt sind reine Domizilgesellschaften. Ob die Bedingungen im Einzelfall erfüllt sind, entscheidet der Gemeinderat.

c) Wohn- und Betriebseinheiten, die leer stehen.

6 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei Haushalten beim Grundeigentümer oder Mieter, bei Betrieben beim Betriebsinhaber. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 22 Gebührenanpassung

- 1 Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Gebühren periodisch der Teuerung oder geänderten Verhältnissen anpassen.
- 2 Geänderte Tarife der KVA TG werden automatisch übernommen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Zuständigkeit, Rechtsmittel

- 1 Zuständig für den Vollzug dieses Reglements und die Gebührenveranlagung ist der Gemeinderat.
- 2 Gegen die Veranlagung der jährlichen Grundgebühren kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 3 Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Departement für Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden.

Art. 24 Strafanzeige

Verstösse gegen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung werden gemäss bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen geahndet.

Art. 25 Bisherige Erlasse

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen einschlägigen Erlasse der Gemeinde aufgehoben.

Art. 26 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das kantonale Departement für Bau und Umwelt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 07. Dez. 2017

Der Gemeindepräsident



Matthias Müller

Die Gemeindegeschreiberin



Manuela Haas

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am:

Vom Departement für
Bau und Umwelt des
Kantons Thurgau
genehmigt am:
29.03.2018

mit RRB Nr.

VII. Anhang zum Abfallreglement

Gebührentarif für die Kehrrichtbeseitigung

Sack- und Containergebühren (Beschluss durch Kehrrichtverband KVA TG)

Es gilt die Gebührenordnung der KVA TG.

Jährliche Grundgebühren (Beschluss durch den Gemeinderat)

Die jährlichen pauschalen Grundgebühren werden grundsätzlich Ende Jahr (bei Mieterwechsel per Wechseldatum) in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu begleichen. Sie betragen gemäss Art. 21:

Für Haushalte alleinstehender Personen	Fr.	60.00
Für Haushalte mit mehr als einer Person	Fr.	80.00
Für landwirtschaftliche Betriebe	Fr.	80.00

Kleine Handels-, Gewerbe- und Industrieunternehmungen, sowie für Verwaltungen, Schule, Restaurants und dergleichen

	Fr.	100.00
--	-----	--------

- 1 Die Gemeinde stellt dem Verursacher von nicht ordnungsgemäss bereitgestellten Abfällen die anfallenden Mehrkosten für die Entsorgung direkt in Rechnung. Der Mindestansatz beträgt Fr. 100.00.
- 2 In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine Strafanzeige.